

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

A. Problem

Nach den bestehenden Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes haben gerade diejenigen keinen Anspruch auf Leistungen, die in überwiegendem Maße Opfer rechtsextremistischer Überfälle und Übergriffe sind.

§ 1 Abs. 4 regelt nämlich, daß Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, keine Versorgung erhalten, wenn die Gegenseitigkeit bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die oder der Betroffene hat, nicht gegeben ist.

Dies trifft aber auf die ganz überwiegende Zahl der Opfer rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalttaten zu mit der Folge, daß weder sie noch ihre Angehörigen Entschädigung nach dem „Gesetz über . . .“ erhalten.

Dieser Zustand widerspricht nicht nur der Fürsorgepflicht des Staates, sondern auch dem Gebot, angesichts der wachsenden Zahl rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalttaten alle staatlichen Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterstützung der Opfer und der Bekämpfung derartiger Gewalttaten dienen. Die Fürsorgepflicht gebietet es darüber hinaus, die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes nicht nur dann anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Straftat an der Eigenschaft der Opfer als Ausländerin oder Ausländer oder ihrer Flüchtlings-eigenschaft angeknüpft hat. Ganz besonders muß dies angesichts der Tatsache gelten, daß ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger von derartigen Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland erheblich häufiger betroffen sind als Deutsche im Ausland.

B. Lösung

Streichung des § 1 Abs. 4 Opferentschädigungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden steigen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1993

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mit der ersatzlosen Streichung wird die Diskriminierung bestimmter Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern, die im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes Opfer von Straftaten wurden, hinsichtlich der Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen.